

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Handlungsleitfäden zusammen mit der Liste der Ansprechpersonen zu nutzen ist. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, interne und externe Beschwerdewege zu nutzen.

HANDLUNGSLEITFADEN

GRENZVERLETZUNG UNTER TEILNEHMERN/INNEN

Was tun ...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

- "Dazwischen gehen" und Grenzverletzung unterbinden.
- Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären! Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

Offen Stellung beziehen

- gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

- Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
- Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...

- bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch

- Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmern:

- Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-) entwickeln.
- Präventionsarbeit verstärken!

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?

<input checked="" type="checkbox"/> Im Moment der Mitteilung	<input checked="" type="checkbox"/> Im Moment der Mitteilung
<p>Nicht drängen! Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.</p>	<p>Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.</p>
<p>Keine „Warum“-Fragen verwenden!</p>	<p>Zuhören, Glauben schenken und den jüngeren Menschen ermutigen sich anzuvertrauen! Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.</p>
<p>Keine logischen Erklärungen einfordern!</p>	<p>Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!</p>
<p>Keinen Druck ausüben!</p>	<p>Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen! „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“</p>
<p>Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben! Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.</p>	<p>Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird! „Ich entscheide nicht über deinen Kopf.“ - aber auch erklären - „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“</p>
	<p>Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!</p>

<input checked="" type="checkbox"/> nach der Mitteilung	<input checked="" type="checkbox"/> nach der Mitteilung
Nichts auf eigene Faust unternehmen	Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!
Keine Konfrontation/eigene Befragung des vermutlichen Täters bzw. der vermutlichen Täterin! Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. - Verdunklungsgefahr -	Sich selber Hilfe holen!
Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!	Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
Keine Informationen an den potentiellen Täter bzw. die potentielle Täterin!	Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers ¹ Kontakt aufnehmen.
Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!	Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SBG VIII (z.B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schützt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.
Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!	
	Nach Absprache muss der Träger:
	<p>Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!</p> <p>Hinweise auf sexuellen Mißbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordnesangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistum mitzuteilen (Fon 0151-63404738 oder 0151-43816695).</p> <p>Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.</p> <p>Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.</p>

Vermutungsfall

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST OPFER

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichts auf eigene Faust unternehmen!	Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.
Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!	Überlegen, woher die Vermutung kommt. Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. - Vermutungstagebuch -
Keine Konfrontation/eigene Befragung des vermutlichen Täters bzw. der vermutlichen Täterin! Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. - Verdunklungsgesfahr -	Sich selber Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers ² Kontakt aufnehmen. Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8 Abs. 1 SGB VIII (z.B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.
Keine eigene Befragung des jungen Menschen! - Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen -	
Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!	
Keine Informationen an den vermutlichen Täter bzw. die vermutliche Täterin!	
<p>Nach Absprache muss der Träger:</p> <p>Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Mißbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151-63404738 oder 0151-43816695).</p> <p>Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.</p> <p>Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.</p>	

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST TÄTER ODER TÄTERIN

Was tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?

² siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Nichts auf eigene Faust unternehmen!</p>	<p>Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.</p>
<p>Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!</p>	<p>Überlegen, woher die Vermutung kommt. Verhalten des potenziellen Täters bzw. der Täterin beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. - Vermutungstagebuch -</p>
<p>Keine Konfrontation/eigene Befragung des vermutlichen Täters bzw. der vermutlichen Täterin! Er/Sie könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen. – Verdunklungsgefahr -</p>	<p>Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!</p>
<p>Keine eigene verhörende Befragung des potenziellen Täters bzw. der Täterin!</p>	<p>Sich selber Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers³ Kontakt aufnehmen. Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8 Abs. 1 SGB VIII (z.B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.</p>
<p>Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!</p>	
<p>Nach Absprache muss der Träger: Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Mißbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151-63404738 oder 0151-43816695). Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden. Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.</p>	

³ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?

Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (Vorsichtig mit Namen umgehen, bitte.)

Gruppe

Alter

Geschlecht

Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?
(Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung!)

Wann – Datum – Uhrzeit?

Wer war involviert?

Wie war die Gesamtsituation?

Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?

Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?

Sonstige Anmerkungen